

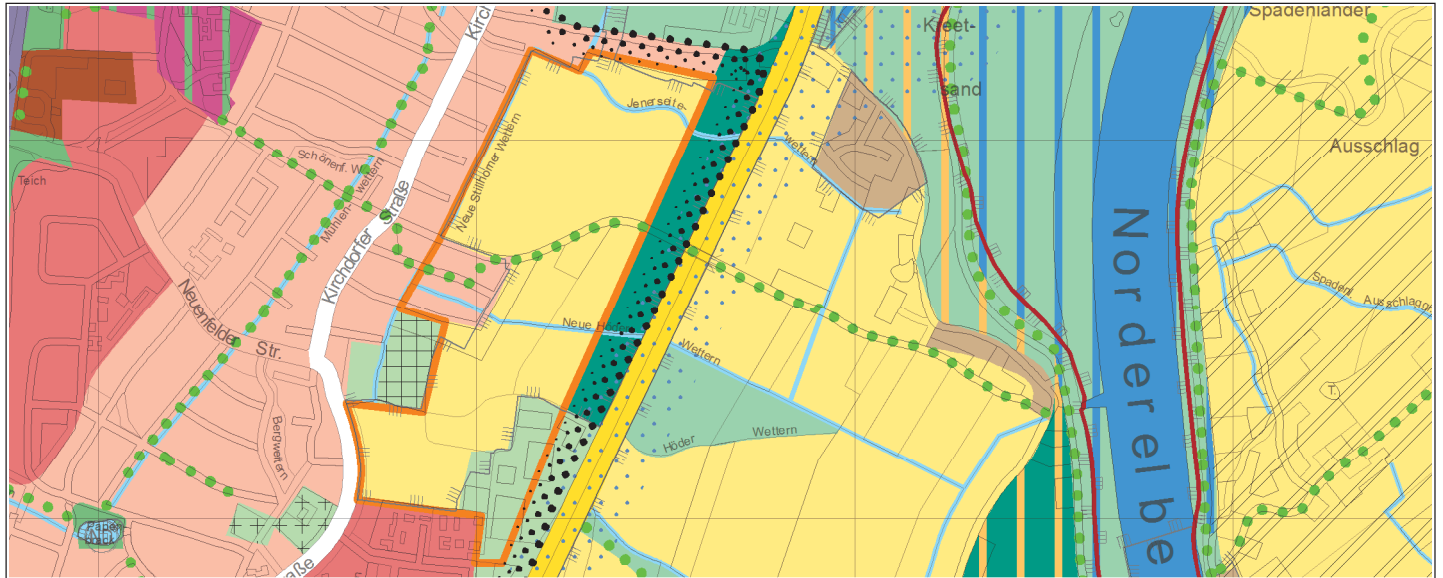


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

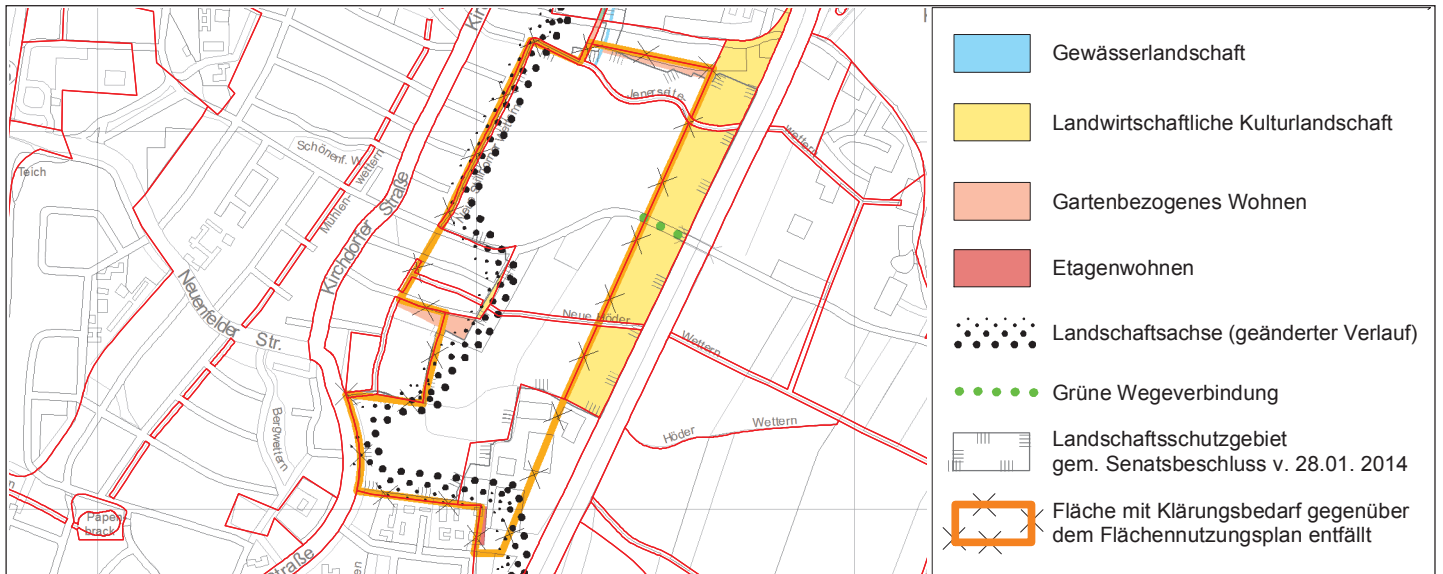
121. Landschaftsprogrammänderung (L03/12)
Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen
Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg

M 1 : 20 000

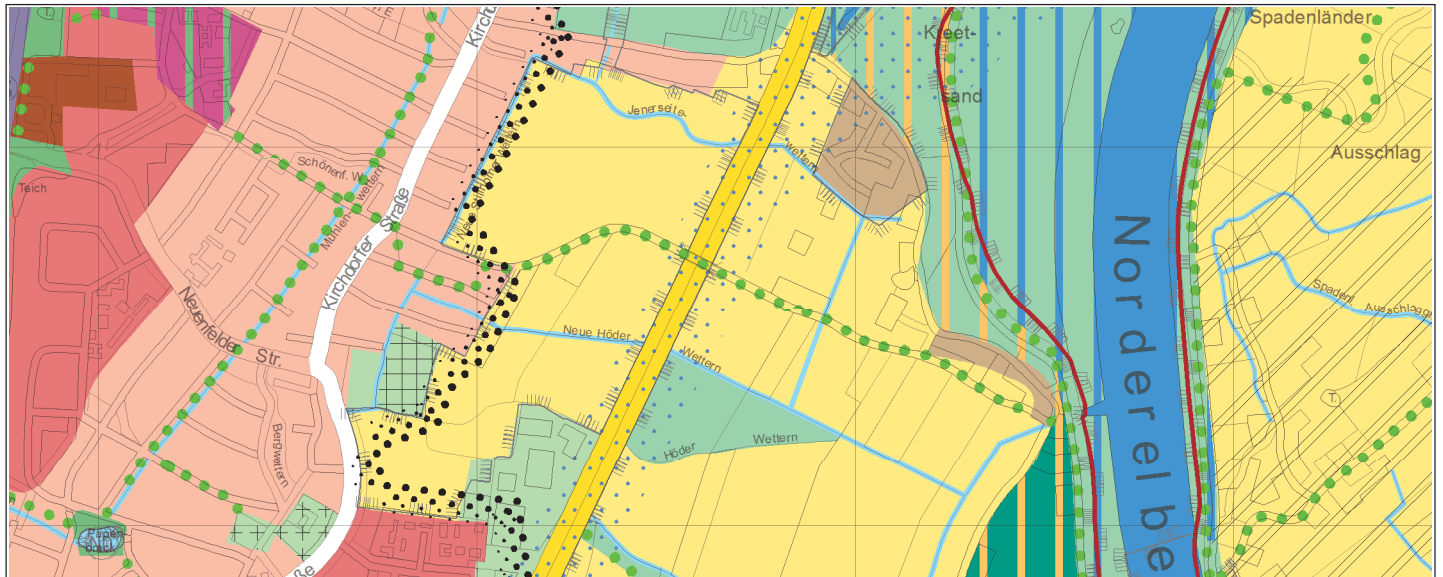
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm

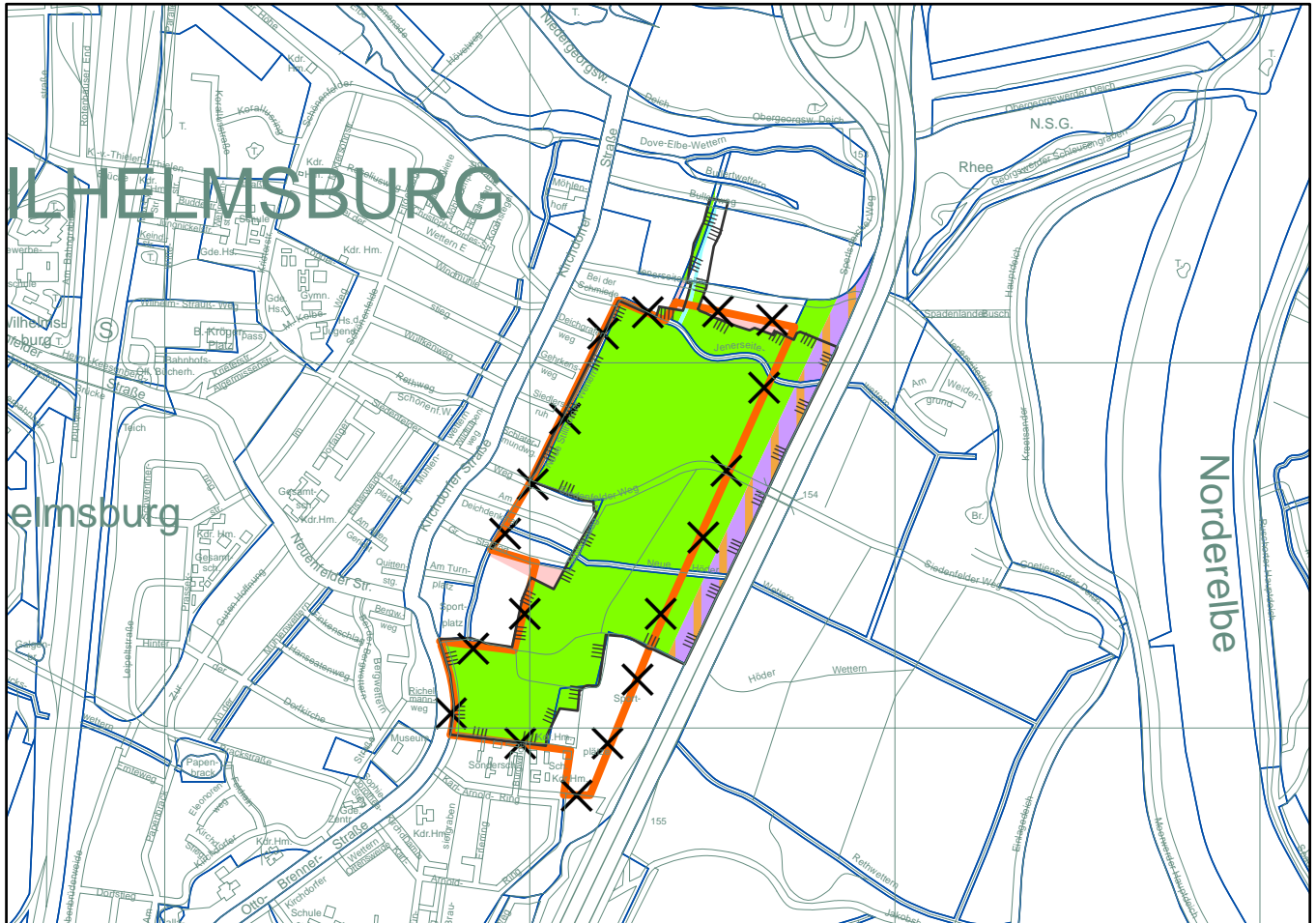
Arten- und Biotopschutz



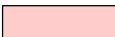

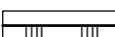
121. Landschaftsprogrammänderung (L 03/12)

Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg

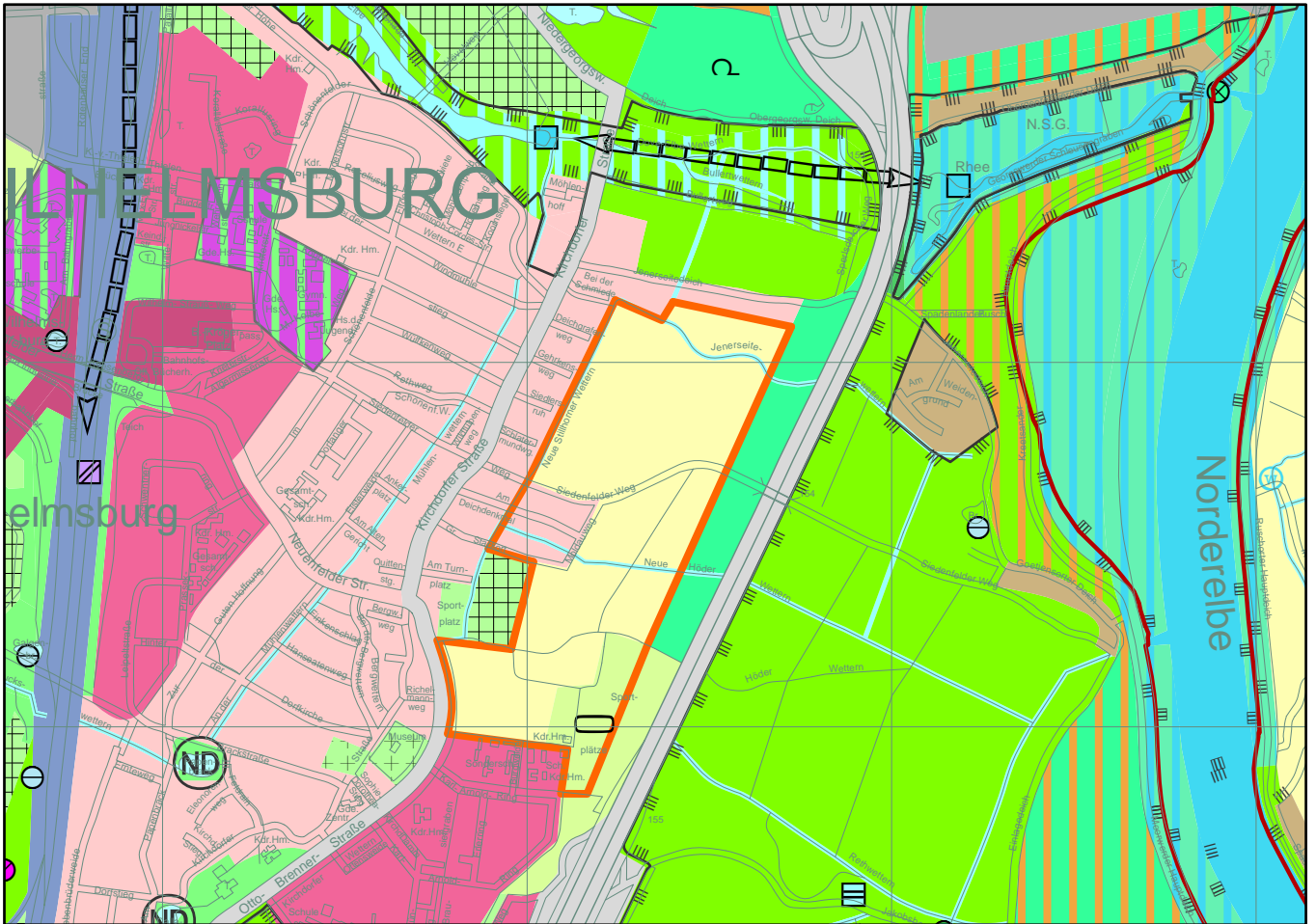
Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG

M. 1 : 20.000

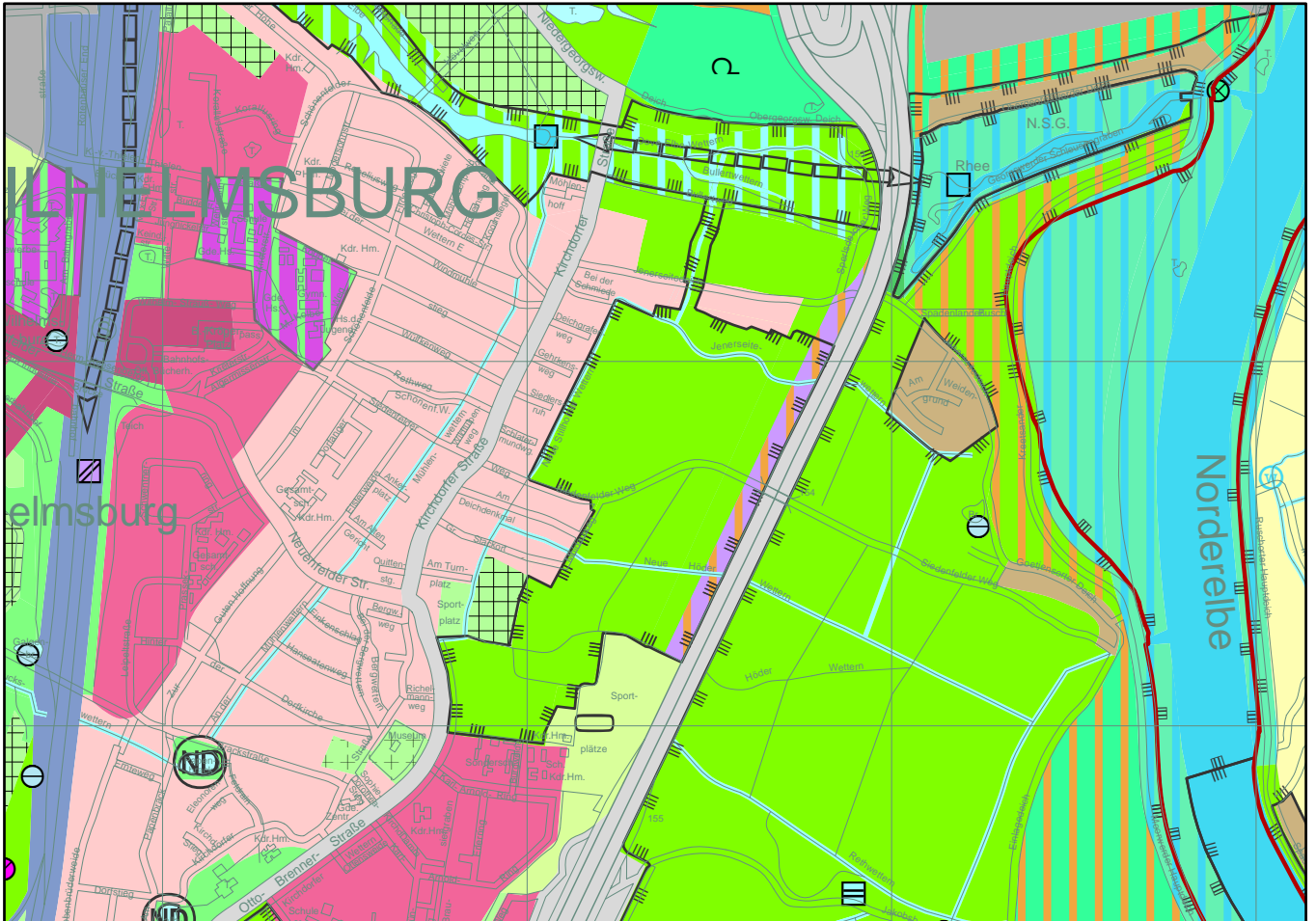


-  Grünland (6)
-  Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (7) auf Altablagerungen
-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a)
-  Klärungsbedarf entfällt
-  Landschaftsschutzgebiet (Erweiterung)

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Einhunderteinundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Mai 2014

(HmbGVBl. S. 170)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Siedfelder Weges zwischen dem Siedlungsrand und der östlich verlaufenden Bundesautobahn A1 im Stadtteil Wilhelmsburg (L03/12 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Kirchdorfer Wiesen in Wilhelmsburg)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhunderteinundzwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Das Planänderungsverfahren L03/12 wird durch die einhundertsebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 23. März 2012 (Amtl. Anz. S. 798) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen.

Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG (Amtl. Anz. 2012 S. 798) hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L03/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet im Wesentlichen das Entfallen der Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf“ und Beibehaltung der Darstellungen der Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die Darstellung der „Grünen Wegeverbindung“. Die Landschaftsachsendarstellung soll bis an die westlich gelegene Wohnbebauung erweitert werden, sowie überlagernd die Grenze des geplanten Landschaftsschutzes dargestellt werden.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, „Kleingärten“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Ein Streifen unmittelbar westlich der BAB A1 ist als Milieu „Wald“ dargestellt. Als Milieu übergreifende Funktion verlaufen entlang der BAB A1 die Darstellungen „Landschaftsachse“, und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ sowie auf dem Siedfelder Weg und innerhalb des Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ die Darstellung „Grüne Wegeverbindung“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ (9a), „Sportanlage“ (10d), „Grünland“ (6), „Stillgewässer“ (4) und an der BAB A1 der Biotop-

entwicklungsraum „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzgrün“ (8e) dargestellt. Der Biotopentwicklungsraum „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“ (11a) ist bestandsgemäß dargestellt.

In beiden Karten ist auf Grund der abweichenden Darstellungen im Flächennutzungsplan zusätzlich „Fläche mit Klärungsbedarf“ gekennzeichnet.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundert-siebenunddreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Auf Grund der Änderung des Flächennutzungsplans kann im Landschaftsprogramm die Darstellung des überwiegenden Teils des Änderungsbereiches als „Fläche mit Klärungsbedarf“ entfallen.

Die Darstellung als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ wird – entsprechend dem Bestand und Entwicklungsziel – überwiegend beibehalten, ebenso die

Darstellung der Milieus „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die Darstellung der Milieu übergreifenden Funktion „Grünen Wegeverbindung“.

Entlang der BAB A1 wird das Milieu „Wald“ in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ geändert, zusätzlich wird überlagernd die Grenze des geplanten Landschaftsschutzes dargestellt. Die Landschaftsachsen-Darstellung wird an die Grenze der westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wohnbebauung verlegt. Es erfolgt eine kleinräumige bestandsorientierte Änderung von Kleingärten in das Milieu „gartenbezogenes Wohnen“.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume „Grünland“ (6) und entlang der BAB A1 einen Streifen als „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope (7) auf Altablagerungen“ dar. Die Darstellung als „Fläche mit Klärungsbedarf“ entfällt. Zusätzlich wird für den Änderungsbereich das geplante Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Es erfolgt eine kleinräumige bestandsorientierte Änderung der Biotopentwicklungsräume „Grünland“ (6) und „Kleingarten“ (10b) in den Biotopentwicklungsraum „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“ (11a).

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 60 ha.